

# Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnpflege

Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK/SSODF), 1996

## Prävention

1. Absolute Priorität besitzt die Kariesprophylaxe und -therapie, insbesondere die Erhaltung der Stützzonen als Prävention sekundärer Engstände sowie die Behandlung des Milch- und Wechselgebisses im allgemeinen.  
Eine gute Mundhygiene ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine kieferorthopädische Behandlung.

## Behandlung

2. Kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege sind nur von kieferorthopädisch ausgebildeten Zahnärzten durchzuführen.  
Die Kontinuität des Behandlers über die ganze Behandlungszeit muss die Regel sein.
3. Schulzahnärzte ohne besondere Ausbildung in Kieferorthopädie sollen im Rahmen der Schulzahnpflege keine umfassende Kieferorthopädie betreiben. Die Aufgaben dieser Schulzahnärzte im kieferorthopädischen Sektor sind:
  - Überwachen der Zahnentwicklung
  - Sichern einer geordneten Zahn- und Kieferentwicklung mittels einfacher, pädo-orthodontischer Massnahmen, d.h. im besonderen:
    - Einsetzen von Lückenhaltern
    - Korrektur von progenen und seitlichen Zwangsbissen
    - Behandlung von sagittalen, intermaxillären Abweichungen ohne intra-maxilläre Zusatzproblematik (v.a. symmetrische Klasse II-Probleme)
4. Eine Überweisung an den Kieferorthopäden SSO im Rahmen der Schulzahnpflege muss ohne Einschränkung möglich sein. Es sollte dem Schulzahnarzt freistehen, den Kieferorthopäden SSO für die Kontrolle von Behandlungsplan und Therapie beizuziehen.  
Kieferorthopädische Probleme mit hohem Schwierigkeitsgrad sind dem Kieferorthopäden SSO zu überweisen.
5. Der Behandlungsaufwand soll dem Fall stets angemessen sein.
6. • Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand muss Rücksicht nehmen auf evtl. weitere Kostenträger (Zahnpflegeversicherungen, Leistungen der Krankenkassen, Invalidenversicherung usw.).
  - Die Subventionsberechtigung kann vom Schweregrad des einzelnen Falles abhängig gemacht werden oder bei minimalen Zahnfehlstellungen völlig ausgeschlossen werden.
  - Dabei ist zur besseren Motivation stets ein angemessener Kostenbeitrag der Eltern vorzusehen.
  - Bei mangelhafter Mundhygiene und/oder ungenügender Kooperation sollte eine Ausschlussmöglichkeit der kieferorthopädischen Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege bestehen.

- Die Subventionsverordnung darf eine Überweisung an den Kieferorthopäden SSO nicht behindern.
- Die Kosten für unfallbedingte Behandlungen stellen eine Krankenkassenleistung dar, sofern sie nicht von einer Unfallversicherung übernommen werden.